

12.03.86

Antrag

— 1 —

des Freistaates Bayern

zur

Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung - TrinkwV)

Punkt 37 der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 5 Abs. 4 wird gestrichen.

Begründung:

Diese Vorschrift engt die in § 5 Abs. 3 enthaltenen Ausnahmemöglichkeiten ohne zwingende Notwendigkeit erheblich ein. Sie erfaßt insbesondere auch die Landwirtschaft, die (obgleich kein Gewerbe im Sinn der Gewerbeordnung) im seuchen- und lebensmittelrechtlichen Sinn gewerbsmäßig Lebensmittel herstellt, behandelt und in Verkehr bringt und führt zu unbilligen Härten insbesondere bei der Milchwirtschaft. Den Belangen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes ist durch § 5 Abs. 3 voll Rechnung getragen.